

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 24. März 2021

Seite 1 von 2

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

Aktenzeichen MAGS  
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

**VORLAGE**  
**17/4909**

Telefon 0211 855-3617

Telefax 0211 855-

tobias.oberzier@mags.nrw.de

Alle Abg

**Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen des Bundesprojektes „Zukunftszentren (KI) - Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Beschäftigten bei der modellhaften und partizipativen Erprobung von neuen Technologien, wie Künstliche Intelligenz, für die betriebliche Praxis“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage

- Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Ziffer II.3 i.V.m. Ziffer II.1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich anbei den Entwurf der beigefügten Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen des Bundesprojektes „Zukunftszentren (KI)“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Das Bundesprojekt „Zukunftszentren (KI)“ soll kleinen und mittleren Unternehmen sowie ihre Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen bei der

modellhaften und beteiligungsorientierten Erprobung von neuen Technologien wie Künstlicher Intelligenz unterstützen und so wichtige Impulse für die Gestaltung des Digitalen Wandels in Nordrhein-Westfalen setzen.

Seite 2 von 2

Das Land NRW beteiligt sich anteilig an der Finanzierung des Vorhabens.

Um eine entsprechende Weiterleitung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann)

# Gemeinsame Vereinbarung

nach VV Nr. 1.4 zu § 44 BHO

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**,  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

- im Folgenden: **BMAS** -

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

- im Folgenden: **MAGS** -

wird zur Abwicklung des Bundesprogramms „**Zukunftszentren (KI)** - Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Beschäftigten bei der modellhaften und partizipativen Erprobung von neuen Technologien, wie Künstliche Intelligenz, für die betriebliche Praxis“, folgende Vereinbarung - bezogen auf die geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben in Nordrhein-Westfalen (Bundesland) - geschlossen:

## Präambel

Der demografische und der digitale Wandel verändern die Arbeitswelt und den Arbeitsmarkt nachhaltig. Dabei schafft die rapide voranschreitende Digitalisierung für viele Unternehmen neue Chancen und Wachstumsaussichten. Digitale Technologien und auf ihr basierende Anwendungen verändern unser Verhältnis zu Technik grundlegend. Lernende Systeme und Künstliche Intelligenz (KI) sind im beruflichen Alltag - mal mehr, mal weniger bewusst wahrgenommen - angekommen: Über intelligente Assistenzsysteme greifen wir in Echtzeit auf eine Vielzahl von Informationen zu und auch in der Arbeitswelt unterstützen uns Technologien, wie z. B. sprachliche Assistenzsysteme, Pflegeroboter oder auf Big Data basierende Anwendungen. Die Einführungsprozesse verlaufen nicht linear, sondern iterativ. Die technologische Durchdringung verändert Berufe auf der Tätigkeitsebene und damit verknüpfte Kompetenz- und Qualifizierungsanforderungen gravierend. Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und ihre Beschäftigten benötigen Beratung im digital getriebenen Wandel der Arbeitswelt. Diese Anforderungen treffen auf eine Gesellschaft, deren Fachkräftepotenzial langfristig abnimmt, die zunehmend älter und zuwanderungsbedingt auch diverser wird. Hinzu kommen die durch gesellschaftlichen Wertewandel bedingten vielfältigeren Erwartungen und Bedürfnisse der Menschen an die Arbeitswelt.

Der vom BMAS in der vergangenen Legislaturperiode initiierte Dialogprozess Arbeiten 4.0 zur Zukunft der Arbeit hat deutlich gemacht, dass es weiterer Analysen und Strategien bedarf, um diese Wandlungsprozesse zu bewältigen und für Unternehmen sowie ihre Beschäftigten gleichermaßen positiv zu gestalten. Das Programm Zukunftszentren des BMAS trägt diesem Gedanken Rechnung. Gefördert durch den Europäischen Sozialfonds werden bislang Zukunftszentren in den ostdeutschen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

In der 2018 beschlossenen KI-Strategie der Bundesregierung ist angekündigt, das Modell der Zukunftszentren deutschlandweit auszuweiten (s. Kapitel 3.5, Seite 29 f.). Mit der finanziellen Unterstützung aus der KI-Strategie wird dieses Ziel bereits jetzt umgesetzt. Im Rahmen des Programms werden die zwei Handlungsschwerpunkte „Regionales Zukunftszentrum“ (RZ) und „KI Wissens- und Weiterbildungszentrum“ (KWW) gefördert.

Die Etablierung von RZ zielt darauf ab, die unterschiedlichen Herausforderungen und Bedarfe der Regionen im digitalen und demografischen Wandel differenziert in den Blick zu nehmen und mit passgenauen Informations- und Qualifizierungsangeboten zu beantworten. Ziel ist es, durch regionalspezifische und bedarfsgerechte Wissensentwicklung, Wissenstransfer und Netzwerkarbeit die Selbstlern- und Gestaltungskompetenz von Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, und ihren Beschäftigten in den Veränderungsprozessen zu fördern und ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit im Wandel zu stärken (sog. Plattformmodul). Zudem sollen Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, bei der partizipativen, bzw. co-kreativen Einführung von KI-Systemen unterstützt werden und diese gemeinsam mit den Beschäftigten menschenzentriert gestaltet werden (sog. KI-Einführungsmodul). Hier geht es insbesondere darum, dass durch die Zukunftszentren auch methodische Kompetenzen zur Gestaltung dieser Einführungsprozesse vermittelt werden sollen.

Das übergeordnete und koordinierende KWW dient der Generierung und dem Transfer von länderübergreifendem Wissen zu menschenzentrierten KI-Systemen: Es soll übergreifendes Forschungswissen und praktische Umsetzungserfahrungen zu menschenzentrierten KI-Systemen zielgruppengerecht aufbereiten, dieses für die RZ bereitstellen und die Erkenntnisse den Arbeitsmarktakteuren vor Ort zur Verfügung stellen und im Sinne einer „lernenden Arbeitspolitik“ auch dem BMAS. Das KWW arbeitet eng mit dem vom BMAS initiierten deutschen Observatorium Künstliche Intelligenz in Arbeit und Gesellschaft zusammen, um einen direkten, systematischen und beiderseitigen Austausch zu neuen Erkenntnissen zu ermöglichen.

## **§ 1**

### **Leistungsgegenstand und zuständige Bewilligungsbehörde**

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Zukunftszentren“ werden die zwei Handlungsschwerpunkte RZ und KWW gefördert. Laut 4.3.1 der Förderrichtlinie kann der Eigenanteil der Antragstellenden auch durch andere öffentliche Mittel (z.B. kommunale Mittel oder Landesmittel) von bis zu 8°% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erbracht werden.

Das MAGS hat sich für eine Kofinanzierung des Eigenanteils der Antragstellenden im Rahmen Handlungsschwerpunkts RZ im Land Nordrhein-Westfalen durch Landesmittel entschieden (RZ „Gemeinsames Zukunftszentrum für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz“). Zur Darstellung der bereitgestellten Landesmittel wird Folgendes vereinbart (siehe §6 dieser Vereinbarung):

- (1) Das MAGS stellt die Landesmittel, die es für den nationalen Eigenanteil der Antragstellenden bereitstellt, an das durch das BMAS beliehene Unternehmen, die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub), zur Verfügung.
- (2) Die Bewilligung und treuhänderische Verwaltung der Finanzmittel (sowohl Bundes- als auch Landesmittel) sowie die Verwendungsnachweisprüfung des o.g. Vorhabens wird durch die gsub durchgeführt.
- (3) Die Zuwendungsempfänger erhalten einen Zuwendungsbescheid und haben mit der gsub einen einheitlichen Dienstleister als Ansprechpartner.

## **§ 2**

### **Zu finanzierende Maßnahmen und zuwendungsfähige Ausgaben**

- (1) Gefördert wird das Bundesprogramm „Zukunftszentren (KI)“ gemäß der Förderrichtlinie vom Version vom 10.08.2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 18.08.2020 (Anlage 1). Das Programm wird in den westdeutschen Bundesländern und Berlin durchgeführt (siehe 4.2 der Förderrichtlinie).
- (2) Übergeordnetes Ziel des Programms ist es, Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, bei der partizipativen bzw. co-kreativen Einführung digitaler Technologien und KI-basierter Systeme zu unterstützen und diese gemeinsam mit den Beschäftigten menschengerecht zu gestalten. Mit der Entwicklung konkreter Beratungs- und Lehr-Lernkonzepte auf Basis einer vorgeschalteten Analyse regionaler und branchenspezifischer Angebote, Bedarfe sowie „Good-Practice“-Beispiele, insbesondere im Hinblick auf menschenzentrierte KI-Systeme, sollen diese Förderziele erreicht werden. Zudem sollen Empfehlungen, Leitlinien und Tools der Fokusgruppe „Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt“ des BMAS oder des vom BMAS initiierten Observatoriums Künstliche Intelligenz in Arbeit und Gesellschaft in Form von konkreten betrieblichen Maßnahmen unmittelbar in Betrieben erprobt werden. Dazu sollen im Handlungsschwerpunkt RZ die Unternehmen, insbesondere KMU, und ihre Beschäftigten mit aktuellen Kenntnissen der Arbeits- und Organisationsforschung bei der Erprobung innovativer Gestaltungsansätze unterstützt werden.
- (3) Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben als Anteilfinanzierung gewährt.
- (4) Förderfähig sind die unter Punkt 2 der Förderrichtlinie beschriebenen Maßnahmen des Handlungsschwerpunkts RZ. Die Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt sich aus

den unter 4.2.1 in der Förderrichtlinie dargestellten Regelungen.

### **§ 3**

#### **Finanzierungsart und Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben**

- (1) Laut Punkt 4.3 der Förderrichtlinie beträgt die maximale Zuschusshöhe für die Förderung des Handlungsschwerpunktes RZ 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind vom Antragstellenden als Eigenanteil aufzubringen. Der Eigenanteil der Antragstellenden kann grundsätzlich auch durch nicht-öffentliche Mittel Dritter (z.B. Eigenmittel der Träger oder Freistellungskosten für Teilnehmende der innovativen Lehr-Lernkonzepte) und durch andere öffentliche Mittel (z.B. kommunale oder Landesmittel), Letztere jedoch nur in Höhe von bis zu 8 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erbracht werden.
- (2) Die Gesamtausgaben des Bundesprogramms „Zukunftszentren (KI)“ betragen 38 Mio. EUR (Bundesmittel und Eigenanteil der Zukunftszentren) (in Worten: achtunddreißigmillionen). Das BMAS steuert im Rahmen einer Anteilfinanzierung bis zu 34,2 Mio. EUR Fördermittel (Bundesmittel) bei. Es trägt somit bis zu 90 % der Gesamtausgaben.
- (3) Der Richtwert der förderfähigen Ausgaben für ein RZ beträgt bis zu 5,5 Mio. EUR über den gesamten Förderzeitraum. Die Gesamtausgaben des Handlungsschwerpunkts „RZ“ in 2021/2022 (RZ „Gemeinsames Zukunftszentrum für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz“) entsprechen somit maximal 5,5 Mio. EUR (in Worten: fünfmillionenfünfhunderttausend). Das BMAS finanziert davon bis zu 4,95 Mio. EUR. Dies entspricht bis zu 90% der Ausgaben des Handlungsschwerpunkts. Das MAGS beteiligt sich an der Finanzierung des RZ „Gemeinsames Zukunftszentrum für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz“ - ausgehend von den avisierten Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers in Höhe von rd. 5,5 Mio. EUR - insgesamt mit bis zu 440.000,00 EUR Landesmittel. Dabei steuert das MAGS für das RZ „Gemeinsames Zukunftszentrum für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz“ in den Jahren 2021 bis 2022 Landesmittel in folgendem Umfang bei.  
2021: bis zu 220.000 Euro  
2022: bis zu 220.000 Euro  
Der verbleibende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers wird durch nicht öffentliche Drittmittel erbracht. Für den Fall, dass sich die o.a. avisierten Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers verringern, beteiligt sich das MAGS an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 8 %.
- (4) Diese Landesmittel werden durch die gsub jährlich nach Bedarf abgerufen.

### **§ 4**

#### **Nebenbestimmungen**

- (1) Gemäß VV Nr. 5.2 zu § 44 BHO werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.
- (2) Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger zu einer engen Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde, dem BMAS und dem MAGS verpflichtet.
- (3) Die vom Zuwendungsträger im Rahmen der Berichts- und Dokumentationspflicht gemäß des

Zuwendungsbescheides erstellten Dokumente und Berichte werden dem MAGS zur Verfügung gestellt.

- (4) Änderungen in Art, Inhalt und finanziellem Umfang der Projektumsetzung gegenüber dem Zuwendungsbescheid sind nur in Abstimmung mit dem BMAS und dem MAGS möglich.

## **§ 5 Beteiligung weiterer Stellen**

- (1) Das BMAS hat die gsub zur Abwicklung des Bundesprogramms „Zukunftszentren (KI)“ beliehen. Die Korrespondenz findet zwischen BMAS, MAGS und gsub statt.
- (2) Nach VV Nr. 1.4.5 zu § 44 BHO ist bei einer Bewilligungssumme ab 100.000 EUR der Bundesrechnungshof (BRH) vorher anzuhören, in jedem Fall ist er zu unterrichten.
- (3) Die nach Bundesrecht erforderlichen Stellen wurden vom BMAS beteiligt.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Die gsub übermittelt den tatsächlich festgestellten Förderbedarf/Anteil der Bundeszuwendung an das BMAS und das MAGS (RZ „Gemeinsames Zukunftszentrum für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz“). Das BMAS wird daraufhin die Bereitstellung der Bundesmittel verbindlich zusagen.
- (2) Das BMAS bestätigt gegenüber dem MAGS, dass Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der vorläufig geschätzten Bundesanteile gemäß §3 (2) dieser Vereinbarung in Kapitel 1107 Titel 684 02 zur Verfügung stehen und auch bis zu dieser Höhe eingesetzt werden.
- (3) Die gsub nimmt die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben sowohl für die Antrags- als auch die Mittelabruf-, Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung vor. Die Dokumentation und Prüfberichte werden dem MAGS zur Verfügung gestellt.
- (4) Die gsub erstellt einen Zuwendungsbescheid in Höhe des Gesamtförderbedarfs, wobei der Zuwendungsempfänger auf die unterschiedlichen Finanzquellen und die Gültigkeit der Nebenbestimmungen hingewiesen wird. Der Entwurf des Zuwendungsbescheides wird zuvor dem BMAS und dem MAGS (RZ „Gemeinsames Zukunftszentrum für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz“), über die gsub, zur Abstimmung zugesandt.
- (5) Das MAGS (RZ „Gemeinsames Zukunftszentrum für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz“) stellt den vereinbarten Förderanteil zur Verfügung. Die gsub ruft diese Mittel direkt beim Land Nordrhein-Westfalen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach Bedarf bis zu der jährlich vereinbarten Höhe ab. Weitere buchungstechnische Details werden zwischen gsub, BMAS und MAGS gesondert geklärt.
- (6) Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt durch die gsub auf Anforderung des Zuwendungsempfängers gemäß Nr.1.4 ANBest-P.
- (7) Die gsub führt das Zwischen- und Endverwendungsnachweisverfahren unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften durch und übersendet dem MAGS eine Zweitschrift der

Prüffeststellungen. Über Auslegungsfragen hinsichtlich des Bundesrechts entscheidet die gsub in Absprache mit dem BMAS.

- (8) Mittelrückflüsse aus Rückforderungs- und Zinsbescheiden werden entsprechend den Finanzierungsanteilen aufgeteilt. Die Rückerstattung an das BMAS erfolgt in umgekehrter Richtung des Mittelfusses nach §6 Absatz (5) dieser Vereinbarung. Erstattungen an den Landeshaushalt sind dem MAGS vorab mitzuteilen, damit anlassbezogen eine Annahmeanordnung gebucht werden kann.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

Die Koordinierung der projektbezogenen Zusammenarbeit erfolgt im BMAS durch das Referat DA2 (Human Resources (HR) Strategien, Transfer und betriebliche Praxis) und auf Seiten des MAGS durch das Referat II A 1 Referat für Grundsatzfragen, Recht der beruflichen Bildung).

## **§ 8 Verschwiegenheit**

- (1) Alle im Rahmen der Förderrichtlinie gewonnenen Erkenntnisse unterliegen der Verschwiegenheit des MAGS. Sie dürfen ausschließlich an Mitarbeiter\*innen des MAGS weitergegeben werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Funktionen notwendig ist. Das MAGS verpflichtet alle mit der Bearbeitung der Förderrichtlinie betrauten Mitarbeiter\*innen zur Verschwiegenheit. Die Weitergabe von Erkenntnissen an Dritte sowie an aufsichtführende oder beratende Gremien des MAGS darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BMAS erfolgen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Ergebnisse, die sich aus der Umsetzung des RZ „Gemeinsames Zukunftszentrum für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz“ ergeben.
- (2) Verletzt das MAGS die Verschwiegenheitsverpflichtung, kann das BMAS von der Vereinbarung zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zuzumuten ist.

## **§ 9 Änderungen und Ergänzungen der Verwaltungsvereinbarung, Salvatorische Klausel**

- (1) Treten während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen im Leistungsumfang auf, wird diese Vereinbarung vom BMAS in Abstimmung mit dem MAGS schriftlich geändert; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine vereinbarte Bestimmung unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile der Vereinbarung. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung kann von beiden Partnern mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn absehbar wird, dass der Vereinbarungszweck nicht erreicht wird.
- (2) Darüber hinaus kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Partnern gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn besondere Umstände eintreten, die eine Fortsetzung des Vereinbarungsverhältnisses für eine oder beide Parteien nicht weiter zumutbar machen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung wird auf den Zeitraum 15.03.2021 bis zur Endabrechnung des Verwendungsnachweises festgelegt.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den.....

Düsseldorf, den.....

.....  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

.....  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Anlage 1: Förderrichtlinie Bundesprogramm „Zukunftszentren (KI) - Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Beschäftigten bei der modellhaften und partizipativen Erprobung von neuen Technologien, wie Künstliche Intelligenz, für die betriebliche Praxis“